



Dr. Florian Toncar MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Helge Braun MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL florian.toncar@bmf.bund.de

DATUM 28. Oktober 2024

BETREFF

Haushaltsführung 2024;

Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HG 2024 über die beabsichtigte Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1101 Titel 632 11 - Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung - bis zu 1.300.000 T Euro

GZ **II C 2 - Ar 0111/23/10003 :001**

DOK **2024/0919939**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss
Ausschussdrucksache

7099

20. Wahlperiode

**Vorlage des Bundesministeriums
der Finanzen Nr. 335/2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bei Kapitel 1101 Titel 632 11 - Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung -am 15. Oktober 2024 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1.300.000 T Euro beantragt.

Nach § 46 Absatz 11 Satz 1 SGB II ist der Bund verpflichtet, den Ländern die Anteile des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II zu erstatten. Die Erstattungen sind gemäß § 46 Absatz 11 Satz 2 SGB II laufend zu leisten.

Das im Bundeshaushalt 2024 veranschlagte Soll von 11.100.000 T Euro wurde im Oktober 2023 auf Basis damals vorliegender Daten und Erwartungen ermittelt (u. a. Herbstprognose 2023). Inzwischen wird mit Ist-Ausgaben von bis zu 12.400.000 T Euro für das Jahr 2024 gerechnet, so dass eine überplanmäßige Ausgabe von bis zu 1.300.000 T Euro erforderlich wird.

In dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 (BT-Drucksache 20/12770) wurde bereits ein Mehrbedarf in Höhe von 500.000 T Euro berücksichtigt. Die nun beantragte überplanmäßige Ausgabe fällt demgegenüber höher aus, da die Entwicklung bei den Kosten der Unterkunft und Heizung noch ungünstiger verlaufen ist als im Entwurf zum Nachtragshaushalt angenommen wurde. Ursächlich dafür sind unter anderem die nochmals gestiegene Zahl an Bedarfsgemeinschaften gegenüber den Erwartungen auf Grundlage der Frühjahrsprojektion 2024 sowie die weiter gestiegenen Kosten je Bedarfsgemeinschaft infolge höherer Nebenkostenabrechnungen bei den Leistungsberechtigten und ein allgemein dynamischeres Geschehen am Wohnungsmarkt.

Das Bedürfnis ist unvorhergesehen, da sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gegenüber den Erwartungen auf Grundlage der Herbstprognose 2023, die den Ansätzen zum Bundeshaushalt 2024 zugrunde lagen, ungünstiger sowie die durchschnittlichen Kosten je Bedarfsgemeinschaft für Unterkunft und Heizung dynamischer entwickelt haben, als noch im Herbst 2023 erwartet.

Die Mehrausgaben sind sachlich unabweisbar, weil sie der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen. Es besteht gemäß § 46 Absatz 11 Satz 1 SGB II ein Rechtsanspruch der Länder auf Erstattung des Anteils des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Sie sind zeitlich unabweisbar; die Erstattungen an die Länder sind laufend zu leisten (§ 46 Absatz 11 Satz 2 SGB II). Aufgrund des bisherigen Mittelabflusses bei dem Titel ist damit zu rechnen, dass bereits ab der 2. Novemberwoche 2024 die Mittel nicht mehr ausreichen, um die Zahlungen zu leisten. Daher kann die Verkündung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 sowie das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2025 nicht abgewartet werden.

Die beantragten Mehrausgaben können im Einzelplan 11 voraussichtlich allenfalls ansatzweise haushaltsmäßig an anderer Stelle eingespart werden.

Die Voraussetzungen für die Einwilligung nach Art. 112 GG sind erfüllt. Ich beabsichtige daher, in die überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 1.300.000 T Euro einzuwilligen und bitte gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HG 2024 um Kenntnisnahme.

Diese Unterrichtung stellt gleichzeitig die Mitteilung nach § 37 Absatz 4 Satz 1 BHO dar.

Mit freundlichen Grüßen

